



Blind – sehbehindert – was nun

Rat und Hilfe

Informationsbroschüre

**des Blinden- und
Sehbehindertenvereins
Mülheim an der Ruhr e.V.**

Blind – sehbehindert – was nun ? Rat und Hilfe

**Informationsbroschüre des
Blinden- und Sehbehindertenvereins
Mülheim an der Ruhr e.V.**

Postfach 10 02 53
45402 Mülheim an der Ruhr
Tel.: (0208) 43 25 18, Fax: (0208) 940 80 63
e-mail: info@bsv-muelheim.de
Internet: www.bsv-muelheim.de

Inhalt

Impressum

Geleitwort

Vorwort: „Blinde und sehbehinderte Menschen in Deutschland

Die Blindenselbsthilfe:

ihre Struktur, ihre Gliederung, ihre Organisationen

Wir über uns

- Porträt des Blinden und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V -

Wieder selbstständig dank LPF-Training

- lebenspraktische Fähigkeiten neu erlernen -

Soziale Rehabilitation

- ein Schritt hin zur Integration -

Sprechende Bücher

- Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen -

Sie bedürfen unserer besonderen Fürsorge

- blinde Menschen mit zusätzlicher Behinderung -

Orientierung und Mobilität

- mit dem Blindenlangstock -

Der Blindenführhund als Mobilitätshilfe

Sehbehindert ?

- Kontraste helfen „schwachen Augen“ -

Ein Appell an Planer und Bauherren öffentlicher Bereiche

Umwelt und Verkehr

Kraftfahrer, beachtet den weißen Stock

- 10 BITTEN UND RATSCHLÄGE -

Hallo Taxi

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Christa Ufermann
Telefon: (0208) 43 25 18
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 1131 in das Vereinsregister eingetragen.

Wir sind wegen Förderung der Wohlfahrtspflege als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen steuerbegünstigten Zwecken dienend, nach dem letzten, uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mülheim an der Ruhr, StNr. 120/5707/0035, vom 16.10.2006 nach § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaft befreit.

Geleitwort

Blind – sehbehindert – was nun ?

**Ratgeber des
Blinden- und Sehbehindertenvereins
Mülheim an der Ruhr e.V.**

Der Ratgeber des Blinden- und Sehbehindertenvereins Mülheim an der Ruhr e.V. stellt unseres Erachtens eine wertvolle Hilfe für Blinde, Sehbehinderte und interessierte Mitbürger dar, da sie mit einer großen Anzahl hilfreicher Informationen aufwartet.

Der Verein widmet sich seit seiner Gründung im Jahre 1921 den alltäglichen Problemen der blinden und sehbehinderten Menschen. Durch sein stetiges Wirken hat der Verein für seine Zielgruppe manche Verbesserung erreichen können.

Dieser Ratgeber ist sicherlich auch ein geeignetes Mittel, die Öffentlichkeit für die Probleme und Bedürfnisse der blinden und sehbehinderten Menschen zu sensibilisieren.

Ich wünsche mir, dass dieser Ratgeber die Aufmerksamkeit erhält, den er verdient.

Christa Ufermann
(Vorsitzende)

Vorwort

„Blinde und sehbehinderte Menschen in Deutschland“

Unsere Welt ist eine Welt der Sehenden, wenn man bedenkt, dass ca. 80 % aller Wahrnehmungen mit dem Auge aufgenommen werden. Entsprechend einschneidend sind die Konsequenzen für Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht sehen können oder deren Sehvermögen so eingeschränkt ist, dass sie ihre Umwelt nur sehr begrenzt wahrnehmen.

Das sind in Deutschland bei ca. 80 Mio. Einwohnern, immerhin 155 000 blinde und mehr als 500.000 sehbehinderte Menschen. Jährlich erblinden in unserem Land etwa 28000 Menschen. Der völlige oder teilweise Verlust des Sehvermögens führt in erster Linie zu gravierenden Benachteiligungen in der Mobilität, bei der Information und der Kommunikation.

Die Sorge, nicht mehr gebraucht zu werden, der Verlust gesellschaftlichen Ansehens und die Gefahr der Vereinsamung werden zusätzlich als Ausgrenzung erlebt. Hinzu kommt die seelische Belastung des Betroffenen und der ihm verbundenen Menschen.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen ist die konsequente Folgerung aus dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und dem Benachteiligungsverbot in Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Im Mai 2002 ist das Behindertengleichstellungs-Gesetz (BGG) auf Bundesebene in Kraft getreten, und zwar als Konkretisierung des seit 1994 in Artikel 3 Abs. III Satz 2 Gleichstellungsgesetz (GG) verankerten Benachteiligungsverbots. Das Instrument der Zielvereinbarung ist in § 5 BGG festgehalten.

Das Behindertengleichstellungs-Gesetz des Landes NRW (BGG NRW) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Das Land NRW will damit die mit dem BGG angestrebte Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auch auf Landesebene umsetzen. In § 5 BGG NRW wird den Behindertenverbänden auch hier das Rechtsinstrument der Zielvereinbarung eröffnet.

Die Gesetze sind Ausdruck eines Paradigmenwechsels:
Weg vom Fürsorgeprinzip, hin zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in selbst bestimmter Lebensführung !!

Die selbstbestimmte Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und den Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und zu sichern, ist nach Satzung und Selbstverständnis die alles bestimmende Aufgabe des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) und seiner Untergliederungen.

„Die Blindenselbsthilfe“

Ihre Struktur - Ihre Gliederung - Ihre Organisationen

Spitzenverband der blinden und sehbehinderten Menschen Deutschlands ist der „Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.“ (DBSV) mit Sitz in Berlin. Er ist seinerseits Mitglied der Europäischen Blindenunion (EBU) und diese wiederum ist Mitglied der Weltblindunion (WBU). Ihm gehören als Unterorganisationen die Landesblinden- und Sehbehindertenverbände an.

Die Basis der Blindenselbsthilfe - und somit als direkten und ersten Ansprechpartner blinder und sehbehinderter Menschen - sind die Stadt- oder Kreis-Blinden- und Sehbehindertenvereine, die als Mitglieder dem jeweiligen Landesverband angehören.

So bildet beispielsweise der Blinden- und Sehbehindertenverein der Stadt Mülheim an der Ruhr e.V., gemeinsam mit 27 weiteren Ortsvereinen, den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. (BSVN) mit Sitz in Meerbusch.

Innerhalb der vorbezeichneten Strukturierung existieren - insbesondere beim Bundes- und den Landesverbänden - zahlreiche Untergliederungen und/oder Einrichtungen. So unterhält beispielsweise der DBSV eine eigene Rechtsabteilung, die nicht nur Gesetzesvorhaben/-änderungen von Regierungen kritisch begleitet, sondern auch über die Landesverbände und Ortsvereine die organisierten blinden und sehbehinderten Menschen regelmäßig über sozialrechtliche Neuerungen, Änderungen, Sozialgerichtsurteile usw. informiert und bei relevanten Rechtsfragen Rechtsberatung und ggf. Rechtsbeistand leistet.

Eine Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur stets bemüht, Informationsmaterial wie Broschüren, Flyer Poster u.ä. für die Arbeit in den blinden- und sehbehindertenvereinen zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, sondern auch die Öffentlichkeit zu sensibilisieren; denn nur wer als Nichtbehinderter die Probleme sehbehinderter Menschen kennt - beispielsweise im Straßenverkehr - kann auch darauf eingehen und helfend reagieren.

Zahlreiche Fachgruppen und Arbeitskreise innerhalb der Blindeninstitutionen wie:

- Umwelt und Verkehr
- Elektronische Datenverarbeitung
- Bürofachgruppen, Masseur- und Physiotherapeuten
- Blindenführhund-Arbeitskreise
- Jugend- und Taubblinden-Fachgruppen

sind ständig mit Lösungen und der Bewältigung ihrer fachspezifischen Themen befasst.

Zahlreiche Einrichtungen in der Trägerschaft verschiedener Blinden- und Sehbehindertenverbände wie beispielsweise

- blindengerechte Kur- und Erholungseinrichtungen
- Einrichtungen für mehrfach behinderte blinde Menschen oder betreutes Wohnen
- Zentren für spezielle Blindenhilfsmittel
- Blindenhörbüchereien

stehen sehgeschädigten Menschen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden an entsprechenden Rehabilitationseinrichtungen, Schulen oder Berufsförderungswerken, aber auch in häuslicher Umgebung Rehabilitationsmaßnahmen, so zum Beispiel:

- Orientierungs- und Mobilitätslehrgänge (O&M)
- Lehrgänge in lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF)
- Seniorenerholung
- Taubblinden-Rehabilitationslehrgänge

angeboten.

Eine sehr beliebte Einrichtung, die von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden und deren Untergliederungen, aber auch teilweise von der öffentlichen Hand sowie durch großzügige Spenden aus dem Hörerkreis finanziell gefördert wird, ist die „Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V.“ (WBH) in Münster.

Die Arbeit und die Aufgaben der örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereine ist verstärkt auf die Beratung und Betreuung sehgeschädigter Menschen ausgerichtet. Neben ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit (siehe auch vorstehende Ausführungen) gibt es die verschiedensten vereinsinternen Angebote. Von Verein zu Verein ist dies jedoch unterschiedlich. Die Angebote bestehen etwa in:

- Gemeinsamen Vereinsausflügen
- mehrtägigen Ferienfreizeiten
- Sommer-, Herbst- oder Grillfeste
- Weihnachtsfeier
- Stammtischtreffen
- sportliche Veranstaltungen wie Kegeln, Tandemfahrten, Schießsport, Torball- und Skat- oder Schach-Turniere (sogar bis hin zu Landes- oder Bundesmeisterschaften),
- Wassersport (rudern, paddeln, Segeln),
- Modenschauen „zum anfassen“.

Einige der in diesem Artikel angesprochenen Einrichtungen und Angebote stellen wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten näher vor. Dort finden Sie auch eine Selbstdarstellung über die Angebote und Aktivitäten Ihres örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereins, der Sie gerne über spezielle, die Blindheit oder Sehbehinderung betreffende Fragen und Probleme, aufklärt.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern.
 Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
 Telefon: (0208) 43 25 18
 e-mail: info@bsv-muelheim.de

Wir über uns

Porträt des Blinden- und Sehbehindertenvereins Mülheim an der Ruhr e.V.

Rechtsform, Struktur und Zweck des Vereins, Mitgliedschaft

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V. ist ein, beim hiesigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragener Verein (e.V.). Er ist zudem vom Finanzamt Mülheim als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Zusammen mit 26 weiteren, zum Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (Köln) gehörenden Vereinen, bildet er den Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. (BSVN) mit Sitz in Meerbusch, über den er dem Spitzenverband der blinden und sehbehinderten Menschen Deutschlands, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) mit Sitz in Berlin angeschlossen ist. Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im Sinne des III. Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein vertritt die Interessen der blinden und sehbehinderten Menschen und arbeitet hierbei mit anderen Selbsthilfeträgern eng zusammen.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V. ist ein Verein der freien Wohlfahrtspflege. Er fördert die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung blinder und sehbehinderter Menschen insbesondere durch:

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erholungsfürsorge
- Linderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Allgemeine Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen
- Beratung in Hilfsmittelfragen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Unterstützung und Pflege kultureller, geselliger und sportlicher Bestrebungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Der Verein ist eine Beratungsstelle im Bereich der Sozialgesetzgebung. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Beratung sehgeschädigter Personen im gesamten Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

Als Mitglied werden blinde und sehbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr haben und über ein Restsehvermögen von höchstens 3/10 verfügen, aufgenommen. Die Blindheit oder Sehbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Aufgaben, Zielsetzungen, Leistungen und Angebote des Vereins

Der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand (Vorsitzende, Stellvertreterin und drei weiteren Vorstandsmitgliedern), berät den obengenannten Personenkreis in allen, die Blindheit oder Sehbehinderung betreffenden Fragen und den damit verbundenen Folgen und Problemen. So informiert er seine Mitglieder beispielsweise umfassend über

- blindenspezifische Lehrgänge und Rehabilitationsmaßnahmen (siehe auch separate Beiträge in dieser Broschüre)
- Neuerungen zum Sozialrecht
- aktuelle Urteile zu strittigen Rechtsfragen bezüglich Übernahme von Kosten für blinden- oder sehbehindertenspezifische Hilfsmittel und leistet oder vermittelt fachlichen Beistand zu entsprechenden Fragen und Problemen.

Die Optikerfirma Kriewitz, ein Fördermitglied unseres Vereins, hält ein breites Sortiment an alltäglichen Hilfsmitteln, insbesondere für Haushalt, Freizeit, Mobilität; vor. Diese Produkte stehen zum Kennenlernen, Ausprobieren und Erwerb stets zur Verfügung. Ferner können nicht vorrätige Hilfsmittel der verschiedensten Art bei einem entsprechenden Anbieter durch den Vorstand jederzeit beschafft oder Kontaktadressen vermittelt werden.

Das Erlernen der Braille-Schrift sowie spezielle Techniken zur Erlangung oder Verbesserung der Mobilität in häuslicher und öffentlicher Umgebung sind wesentliche Aspekte zur Verbesserung der Integration blinder Menschen. Auch hier kann der Verein beratend tätig werden. In speziellen Lehrgängen, wie

- Orientierungs- und Mobilitätstraining (O&M)
- Rehabilitationsmaßnahme
Schulung zur Erlangung der selbständigen Lebensführung (Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) – Kostenträger sind die Krankenkassen – versetzt blinde und sehbehinderte Menschen wieder in die Lage, Ihr Leben weitestgehend selbständig zu führen.

Über unseren Landes- oder Bundesverband kommen unsere Mitglieder in den Genuss weiterer Vergünstigungen, wie:

- Abschluss von Versicherungen zu erheblich günstigeren Konditionen
- Nutzung der Blindenhörbüchereien - die Größte von ihnen ist die Westdeutsche Blindenhörbücherei in Münster (WBH), (siehe Artikel „sprechende Bücher“)
- Erholungseinrichtungen (Aura Zentren) für blinde und sehbehinderte Menschen mit speziellen Einrichtungen und Angeboten ermöglichen einen Aufenthalt mit, aber auch ohne Begleitperson
- Gewährung von Preisermäßigungen, bei Seniorenerholungs- oder TaubblindenErholungs- oder Rehabilitations-Maßnahmen
- In bestimmten Fällen bietet der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband Rechtsberatung und Rechtshilfe, z.B. bei Grundsatzentscheidungen vor Sozialgerichten an
- Mitglieder unserer Ortsvereine erhalten durch den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) eine Mitgliederkarte. Mittels dieser Karte bieten verschiedene Hilfsmittelfirmen beim Einkauf von Hilfsmitteln einen Preisnachlass an.

Über die Zweigstelle der Stadtbücherei in der Frühlingsstraße wird eine Kassettenzeitung, „Echo Mülheim“, herausgegeben, die jeder blinde oder hochgradig sehbehinderte Mensch in Mülheim an der Ruhr kostenlos beziehen kann.

Auf einer 90-Minuten-Cassette werden die wichtigsten Lokalnachrichten und Veranstaltungshinweise sowie Informationen aus dem Vereins-, Verbands- und Blindenwesen im Allgemeinen, eingelesen. Die Hin- und Rücksendung der Cassetten ist portofrei und erfolgt in einer speziellen Versandtasche mit Wende-Adresskarte.

Der Verein führt über das gesamte Jahr eine Anzahl von Veranstaltungen in vielseitiger Form durch. So finden neben 5 Vereinsversammlungen im Jahr ein Herbstfest sowie eine besinnliche vorweihnachtliche Feier statt. Beinahe in jedem Monat gibt es eine integrative Veranstaltung. Dies sind z.B.

- Ausflüge
- Besichtigungen
- oder auch eine Freizeitwoche.

Einmal monatlich findet ein „Stammtisch“ in zwangloser Runde statt, der - insbesondere Neuerblindeten und Nichtmitgliedern - Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch bietet.

Des Weiteren werden zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen, Seminare und Veranstaltungen in Kooperation mit den Bundes- oder Landes-Blinden- und Sehbehindertenverbänden angeboten. Dies sind Schulungen für:

- EDV-Berufe
- Bürokommunikation
- Physiotherapeuten
- Senioren- und Taubblinden-Erholung
- Seminare für Frauen, Familie und selbständige Lebensführung
- Seminare zur Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer
- nationale und internationale Jugendtreffs
- Lehrgänge zur sozialen Rehabilitation (Reha)
- oder zum Erlernen / Wiedererlernen „lebenspraktischer Fähigkeiten“ (LPF)
- verschiedene Neigungskurse und Freizeiten.
- Auch sportliche Aktivitäten werden seitens des Vereins und/oder des Bundes- und Landes-Blinden- und Sehbehindertenverbandes und des Behindertensportverbandes gefördert, bis hin zu regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, z.B. Torball-, Kegel-, Skat- und Schachturnieren, Tandemfahrten, Rudersport usw.

Für weitere Fragen oder Beratungsgespräche stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:
Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Telefon: (0208) 43 25 18,
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Wieder selbständig dank LPF-Training

Lebenspraktische Fähigkeiten neu erlernen

Schon bei den einfachsten Handgriffen hat jemand, dessen Sehvermögen sich plötzlich stark verschlechtert hat oder der sogar völlig erblindet ist, größte Schwierigkeiten; und diese ziehen sich durch den gesamten Tagesablauf. Fast nichts kann mehr so gemacht werden wie früher – spontan, schnell, ohne nachzudenken.

- Eine Tasse Kaffee eingießen
- Fingernägel pflegen
- einen Scheck ausschreiben
- mit Bargeld bezahlen
- Fleisch schneiden
- das passende Hemd zum Anzug aussuchen
- eine warme Mahlzeit zubereiten
- den Fußboden reinigen
- einen Knopf annähen
- Schuhe putzen ...

Qualifizierte Rehabilitationslehrer und -lehrerinnen haben durch eine Zusatzausbildung die notwendigen Kenntnisse erworben, um blinden und sehbehinderten Menschen lebenspraktische Fähigkeiten vermitteln zu können.

Das LPF-Training ist ein Angebot für:

- Geburtsblinde und späterblindete Menschen
- sehbehinderte Menschen
- blinde und sehbehinderte Menschen mit zusätzlichen Behinderungen, unabhängig vom Lebensalter.

Vor Unterrichtsbeginn führt eine Rehabilitationsfachkraft mit dem jeweiligen Interessenten ein kostenloses Beratungsgespräch. Die persönlichen Bedürfnisse, Vorkenntnisse und Fähigkeiten des blinden oder sehbehinderten Menschen bestimmen den Inhalt und den Umfang des Unterrichts, der auf Wunsch am Heimatort des Interessenten durchgeführt wird.

Das LPF-Training erfolgt grundsätzlich im Einzelunterricht. Das Angebot umfasst:

- Kochen: Messen, Wiegen, Schneiden, Schälen, Umgang mit Hitze ...
- Essensfertigkeiten: verschiedene Handhabung des Bestecks (Schiebe- und Schneidehaltung)
- Servieren: Eingießen, Brot schneiden ...
- Haushalt: Verschiedene Flächen systematisch säubern, Geschirr spülen, Betten beziehen...
- Nähen: Umgang mit der Schere, Faden einfädeln, Knöpfe annähen, verschiedene Nähstiche, Nähen mit der Nähmaschine ...
- Kleiderpflege: Kleidung auf den Bügel hängen, Feinwäsche waschen und aufhängen, Bügeln, Schuhe putzen ...
- Körperpflege: Zahnpflege, Haarpflege, Handpflege, Hygiene, Kosmetik ...
- Häusliche Reparaturen: Umgang mit verschiedenen Werkzeugen, Schrauben eindrehen, Nägel einschlagen ...
- Kennenlernen und Gebrauch spezieller Hilfsmittel
- Kommunikation: Umgang mit dem Telefon, Umgang mit Münzen und Geldscheinen, Blindenschrift- Tastübungen zum Punktschriftlesen, Schreiben der eigenen Handschrift, üben der Unterschrift, Umgang mit Lesegeräten ...

Der zuständige Sozialhilfeträger übernimmt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39/40 des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG) die Kosten, allerdings abhängig von Einkommen und Vermögen. Anträge auf Kostenübernahme können von uns für Sie gestellt werden.

Lebenspraktische Fähigkeiten kann man also wieder zurückgewinnen bzw. neu erlernen. Das Training ist ein Weg der kleinen Schritte, doch wer sie geht, kommt an sein Ziel. Gehen auch Sie vom „Jetzt geht gar nichts mehr“ zum „Das kann ich schon wieder allein“.

Darum: Haben auch Sie den Mut; packen Sie es an; Sie können nur gewinnen: Ein Stück mehr an Selbständigkeit, Selbstbewusstsein und Lebensfreude.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverein. Er berät Sie in allen, Sie interessierenden Fragen zum LPF-Training und vermittelt Ihnen Kontaktadressen zu LPF-Lehrkräften in Ihrer Nähe. Auch hilft man Ihnen gerne bei der Beantragung der Kostenübernahme bei dem für Sie zuständigen Kostenträger.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,

Telefon: (0208) 43 25 18,

e-mail: info@bsv-muelheim.de

Soziale Rehabilitation

ein Schritt hin zur Integration - Angebot für Späterblindete zu einem Schulungslehrgang

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. führt in Arbeitsgemeinschaft mit den NRW-Landesvereinen Westfalen und Lippe, Lehrgänge zur sozialen Rehabilitation durch.

An diesen Lehrgängen können blinde und sehbehinderte Personen teilnehmen, die auf Grund des Alters, sonstiger Behinderungen oder fehlender Anspruchsvoraussetzungen (Rentner oder Hausfrauen) für Maßnahmen der beruflichen Eingliederung in Berufsförderungswerken für blinde und sehbehinderte Menschen nicht oder nicht mehr in Betracht kommen. Ferner können Personen teilnehmen, die aus den verschiedensten Gründen bisher an Maßnahmen gleicher Zielsetzung nicht teilnehmen konnten.

Die Lehrgänge teilen sich in zwei Abschnitte von je vier Wochen (Grund- und Aufbaulehrgang), in zeitlichem Abstand. Die Leitung und Durchführung der Lehrgänge liegt stets in Händen bewährter Fachkräfte.

Die Lehrgänge sind von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe anerkannt. Getragen werden die Kosten für die Lehrgänge unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen und ggf. Unterhaltsansprüchen gegenüber Angehörigen ersten Grades (Kinder/Eltern) nach dem BSHG, und zwar für den Teilnehmer und für die Begleitperson.

Finanziert werden die Lehrgänge auch durch andere Kostenträger (Berufsgenossenschaft, Versorgungsamt, Beihilfe für Beamte). Wegen der häuslichen Ersparnis und der Mitfinanzierung der Begleitperson, setzen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Umständen eine Eigenleistung fest.

Eine Finanzierung dieser Reha-Maßnahme durch die Krankenkassen wird seit Langem angestrebt. Zu einem konkreten Ergebnis ist es jedoch noch nicht gekommen.

Es wäre wünschenswert, dass sich die Spitzenverbände der Krankenkassen einigen und zur Bewältigung einer der schwersten Behinderungen, die den Menschen treffen können, ihren Beitrag leisten.

Was wird in diesen Lehrgängen angeboten ?

- Kennenlernen von Blindenhilfsmitteln, wie: Sprechende Uhren, sprechende Küchen- und Personenwagen, Hilfen für den Haushalt aller Art, Vorlesesysteme, Bildschirm-Lesegeräte sowie viele praktische Dinge, die das Leben leichter machen.
- Bewältigung blindheitsbedingter Probleme unter Gleichbetroffenen.
- Gemeinsame Freizeitgestaltung zwischen blinden und sehenden Menschen durch Kegeln, Skat- und Brett-spiele, Wandern, Sport, Handarbeiten
- Erlernen der Blindenschrift
- Erlernen oder Wiedererlernen des 10-Finger-Schreibsystems auf einer Computer-Tastatur
- Einführung in Orientierung und Mobilität (O&M)

Zu den Lehrgangsinhalten (LPF und O&M) siehe auch separate, ausführlichere Beiträge in diesem Ratgeber.

Möchten Sie Näheres über soziale Rehabilitationsmaßnahmen erfahren oder daran teilnehmen ?

Rufen Sie uns an, wir Informieren Sie gern.

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,

Tel.: (0208) 43 25 18
e-mail: info@bsv-muelheim.de

„Sprechende" Bücher

Literatur für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Seit 1955 gibt es die Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V. (WBH) in Münster. Sie ist eine Einrichtung der Blindenselbsthilfe. Träger der WBH sind die örtlichen Vereine und Verbände der Kriegs- und Zivilblinden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Der Betrieb der WBH wird zu 70 % durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen der tragenden Vereine und durch die Blinden selbst finanziert. Dazu kommt eine Bezuschussung von 30 % durch die öffentliche Hand.

Die WBH bietet blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen die Möglichkeit, Bücher und Zeitschriften zu lesen. Die Bücher und Zeitschriften werden von geschulten Sprechern in WBH-eigenen Tonstudios auf Tonträger gelesen und für die Ausleihe an die Hörer der WBH in Form von Daisy/MP3-CDs kopiert und versandt.

Die WBH ist im flächendeckenden Netz der Blindenhörbüchereien primär für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zuständig. Sie versorgt insgesamt über 8.500 Hörer mit literarischen Werken, die den blinden und sehbehinderten Menschen sonst nicht zugänglich wären, denn die Blindenschrift wird nur von sehr wenigen beherrscht.

Die WBH ist eine Leihbücherei. Die Ausleihe erfolgt per Post in briefkastengerechten Versandboxen. Die „Bücher" und „Zeitschriften" werden für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen als Blindensendung portofrei befördert. Die Leihfrist für Hörbücher beträgt vier Wochen. Die Zeitschriften - je nach Erscheinungshäufigkeit - werden innerhalb von fünf Tagen oder drei Wochen zurückgeschickt.

Die WBH hält einen Buchbestand von zur Zeit 23.000 Buchtiteln auf Kassetten und CDs, zur Ausleihe bereit. Mittlerweile steht für die Hörer schon ein Daisybuchbestand von etwa 8.000 Titeln zur Verfügung, der laufend durch aktuelle Neuerscheinungen ergänzt wird. Seit September 2004 werden alle Neuerscheinungen nur noch als Daisy/MP3-Versionen erstellt. Die verfügbaren Buchtitel decken unterschiedliche Gebiete der Literatur im weitesten Sinn des Wortes ab. Sie sind beispielsweise folgenden Gruppen (Rubriken A - Z) zugeordnet:

- A Klassiker der Weltliteratur
- B Erzählungen – Novellen – Kurzgeschichten – Märchen
- C Anthologien – Lyrik
- D Literatur der Moderne und Problemliteratur
- E Unterhaltungsliteratur
- F Historische Romane
- G Kriminal-, Abenteuer-, Kriegsromane
- H Humor – Satire
- I Science Fiction – Fantasy
- J Biografien – Erinnerungen – Tagebücher – Briefe
- K Literatur – Musik – Kunst
- L Philosophie – Psychologie – Religion
- M Städte – Völker – Reisen – Länder – Expeditionen
- N Geschichte – Zeitgeschichte – Archäologie
- O Politik – Gesellschaft – Pädagogik
- P Recht – Wirtschaft
- Q Naturwissenschaften – Medizin – Technik
- R Tiergeschichten – Tierverhalten
- S Kinder- und Jugendbücher
- T Hobbys – Praktische Bücher – Ratgeber
- U Fremdsprachige Bücher
- V Blindenwesen
- W Hörspiele – Dramen

X Die Stimme des Autors

Die WBH verleiht aufgesprochene Hörbücher und Zeitschriften direkt an hochgradig sehbehinderte und blinde Personen, nicht an Institutionen. Die Hörbuchausleihe ist kostenlos. Für die Ausleihe ist jedoch ein Nachweis über die Behinderung erforderlich, so z.B.:

- ein ärztliches Attest oder
- die schriftliche Mitgliedsbestätigung eines Blindenvereins (hier reicht der Stempel des Blindenvereins auf dem Anmeldeformular) oder
- eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „BL“ oder
- eine Kopie des Bescheides über die Gewährung von Blindengeld.

Die Anmelde- und Ausleihformalitäten sind also recht einfach:

Ein Anmeldeformular und einen Nachweis über Ihre Sehbehinderung an die WBH schicken. Beides erhalten Sie, wie oben erwähnt, bei Ihrem örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverein. Nach Erhalt des ausgefüllten Anmeldeformulars und der Bescheinigung vergibt die WBH eine Hörernummer; die Ausleihe kann nun erfolgen. Jeder neue Hörer erhält ein Bücherverzeichnis der WBH in gedruckter Form, oder auf Wunsch auch als PC-Suchprogramm auf CD für 20,00 Euro. Die Herstellungskosten der Kataloge werden über die Spenden der Hörer gedeckt.

Mit einer Bestellkarte oder aber auch online werden der WBH die Buchwünsche mitgeteilt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der Hörbücher sollten möglichst viele Buchtitel notiert werden. Diese „Wunschliste“ wird gespeichert und nach und nach abgearbeitet. Sobald ein Buch bei der WBH wieder eintrifft, wird automatisch ein anderes Buch der Wunschliste abgeschickt.

Die Rücksendung ist auch denkbar einfach. Wenn die Empfängeradresse sofort mit dem mitgelieferten Adressenaufkleber überklebt wird, ist die Rücksendung schon vorbereitet. Die Versandbox braucht dann später nur noch in den nächsten Briefkasten geworfen zu werden.

Sind Sie interessiert oder haben Sie noch Fragen ?

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,

Tel.: (0208) 43 25 18

e-mail: info@bsv-muelheim.de

Sie bedürfen unserer besonderen Fürsorge –

blinde Menschen mit zusätzlicher Behinderung

Ein Ort der Geborgenheit soll es sein, das vom Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein und seinen 27 Ortsvereinen neu errichtete Haus für „blinde und sehbehinderte Menschen mit zusätzlicher Behinderung“.

Das Blinden- und Sehbehindertenzentrum Nordrhein ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Meerbuscher Stadtteil Strümp ein Wohnheim für 24 mehrfachbehinderte blinde und sehbehinderte Menschen eingerichtet hat.

In dem 1999 eröffneten Haus befinden sich drei Wohngruppen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, kommunikativen oder im Wahrnehmungsbereich. Jede Wohngruppe verfügt über acht Plätze in sechs Einzel- und ein Doppelzimmer und bildet eine, in sich geschlossene Einheit. Die Wohngruppen, deren räumliche Aufteilung und Einrichtung die spezielle Situation der Bewohner berücksichtigt, bieten einen wichtigen Rahmen zur Vermittlung von Orientierung und Geborgenheit sowie individueller Entwicklung und Eigenständigkeit der Bewohner. Die Ausrichtung der Bemühungen des Wohnheimes erfolgt unter Berücksichtigung des Normalisierungsgedankens in möglichst individueller Begleitung des mehrfachbeeinträchtigten Bewohners. Vor allem aber soll das Zentrum allen Bewohnern ein langfristiges Zuhause bieten.

Auf der Grundlage einer sicher und liebevoll gestalteten Umgebung und personeller Beziehung erhält der Bewohner seiner Person entsprechende Angebote zur Entwicklung, Festigung und zum Erhalt größtmöglicher Sozial- und Handlungskompetenz.

Die Mitarbeiter, die aus den Fachbereichen Sozial- und Heilpädagogik sowie Kranken- und Heilerziehungspflege kommen, arbeiten eng zusammen, um sowohl eine Grundversorgung in pflegerischer Hinsicht wie auch Hilfestellung im Alltag, Therapie und Freizeitgestaltung gewährleisten zu können.

Im unmittelbaren Wohngruppenleben erfahren die Bewohner individuelle Pflege und Anleitung in alltagsbezogenen Belangen. Hier wird z.B. Orientierung in den Räumen, Zubereiten und Einnehmen von Mahlzeiten oder Körperpflege trainiert. Aber auch Gemeinsamkeiten wie Singen, Musizieren, Vorlesen, Spielen, Spaziergänge, Bewegungs- und Entspannungsangebote kennzeichnen den Tagesablauf. Gruppenübergreifend werden Aktivitäten, wie Ausflüge, Besuch von Konzerten, Märkten, Diskotheken, Ausstellungen, Schwimmen, Reiten, etc. angeboten. Aber auch spezielle und therapeutische Einzelförderungen werden organisiert. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung zur Wahrnehmung, bei der in besonderer Weise die bei den blinden oder taubblinden Bewohnern vorhandenen Sinneswahrnehmungen angeregt und noch erweitert werden sollen. Geplant sind kreative und ergotherapeutische Maßnahmen für Bewohner, die nicht oder noch nicht außerhalb des Zentrums eine Werkstatt besuchen.

Bei diesen Bemühungen in unserem Haus wird der Bewohner im Kontext seiner Situation gesehen. Das beinhaltet, dass nicht nur vorrangig seine Beeinträchtigung im Blickfeld steht, sondern ebenso seine Familie, Freunde, die Beziehungen zu den Mitbewohnern und Mitarbeitern sowie seine Fähigkeiten, Vorlieben und seine bisherige Lebenserfahrung. Daraus resultiert ein sehr lebendiges Arrangement, das intensive Elternarbeit genauso einbezieht, wie fachlich flexibles Umgehen sowie eine Öffnung des Wohnheims nach außen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. oder Ihrem Ortsverein.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern.

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.v.,
Tel.: (0208) 43 25 18
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Orientierung und Mobilität - Mit dem Blindenlangstock

Zur Sicherheit immer einen Schritt voraus

Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung schränken die Fähigkeit zur selbständigen Orientierung und Fortbewegung in hohem Maße ein. Diese Schwierigkeiten fangen in der Wohnung an, werden aber spätestens mit der Teilnahme am Straßenverkehr so groß, dass eine Abhängigkeit von der Hilfe anderer entsteht. In diesem Beitrag wird ein Schulungsprogramm vorgestellt, das den blinden oder sehbehinderten Menschen in die Lage versetzen soll, sich als Verkehrsteilnehmer gezielt selbständig und sicher fortzubewegen.

Ziel der Schulung in Orientierung und Mobilität (O&M) ist es, blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen im Gebrauch des weißen Langstockes als Orientierungshilfe und Verkehrsschuttmittel zu unterweisen. Der weiße Langstock ist ein Hilfsmittel, das bei richtigem Gebrauch geeignet ist, die durch Blindheit oder Sehbehinderung bedingte Bewegungsbeeinträchtigung so weit wie möglich auszugleichen.

Jeder blinde oder sehbehinderte Mensch, der die notwendige Motivation mitbringt, kann an einer Orientierungs- und Mobilitäts-Schulung teilnehmen. Dabei gibt es keine Altersgrenzen.

Das benötigte Ausmaß an Selbständigkeit sowie persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten des blinden oder sehbehinderten Menschen bestimmen den Umfang der Schulung. Während es für die eine Person ausreichend ist, sich innerhalb der eigenen Wohnung zurechtzufinden, muss die andere Person Einkäufe in der nahen Wohnumgebung tätigen oder in einer Großstadt über verkehrsreiche Kreuzungen gehen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gelangen. In all diesen Fällen ist eine genaue Vorstellung vom Aufbau der Umwelt und die Kenntnis geeigneter Verhaltensweisen notwendig, um eine sichere und zielgerechte Fortbewegung zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, wird die Schulung in O&M stets als Einzelunterricht durchgeführt. Sie umfasst in der Regel ca. 100 Unterrichtsstunden. Faktoren, wie Alter, Vorerfahrung (geburtsblind, späterblindet, vollblind, hochgradig sehbehindert), Bedarf einer erheblichen psychischen und physischen Konzentration. Bei Berufstätigkeit u.a.m. kann sich die Stundenzahl nach unten oder nach oben entsprechend verschieben. Im allgemeinen ist es sinnvoll, die Inhalte in Intervallen zu vermitteln, wobei dazwischen durchaus einige Wochen liegen können, um so das bis dahin Erlernte besser umzusetzen. So ist auch ein läufiger Abschluss nach deutlich weniger Stunden möglich, wenn nicht alle Inhalte vermittelt werden müssen. Nach einschneidenden Veränderungen, wie etwa eine Verschlechterung des noch vorhandenen Sehvermögens, Beeinträchtigung anderer Sinne oder ein anderes Umfeld (Baumaßnahmen, Umzug, neue Verkehrsmittel) kann es notwendig werden, die Schulungsinhalte zu erweitern und sie auf die veränderte Lebenssituation neu abzustimmen.

In den meisten Fällen findet die Schulung am jeweiligen Wohn- bzw. Arbeitsort des blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen statt. Der Trainer/in für O&M kommt nach Absprache, zwei bis dreimal pro Woche zu ein- oder mehrstündigen Schulungseinheiten.

Weiterhin gibt es in einigen Bundesländern die Möglichkeit, an einem mehrwöchigen Intensivkurs an einer Blindeneinrichtung mit anschließender mehrtägiger Einweisung in die Besonderheiten des eigenen Wohnortes teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Kinder sollten an den Schulen Unterricht in O&M erhalten. Eine frühe und ausführliche Förderung in O&M ermöglicht später eine bessere räumliche Vorstellung, die für die selbständige Fortbewegung mit dem Langstock notwendig ist. Lesen Sie auch hierzu einen separaten Beitrag in dieser Broschüre!

Was kann man lernen?

- Optimale Ausnutzung eines noch vorhandenen Sehvermögens:
Dies kann den Gebrauch optischer Sehhilfen (Monokular, Lupe, Kantenfiltergläser) mit einschließen.
- Sensibilisierung der übrigen Sinne:
Ziel einer solchen intensiven Sinnesschulung ist es, möglichst viele Umweltreize, auch ohne die Augen, bewusst wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und daraus ein situationsentsprechendes Verhalten für sich als blinder oder sehbehinderter Verkehrsteilnehmer abzuleiten.
- Entwicklung von Konzepten sowie des Umweltverständnisses:
Gelernt werden der Aufbau eines Hauses, einer Straße mit beidseitigem Gehweg, einer Straßenkreuzung, einer U-Bahn-Station oder eines Kaufhauses.
- Verbesserung grundlegender Orientierungsfähigkeiten:
Gefördert werden sollen Körperbewusstsein, Zeitgefühl, Raumvorstellung (Aufbau einer „geistigen Landkarte“), ebenso wie der Umgang mit Passanten und das Erfragen von Informationen.
- Schutz des eigenen Körpers:
Kernstück ist das Erlernen verschiedener Techniken im Gebrauch des weißen Langstockes. Dieser, etwa bis zum Brustbein reichende Stock (daher die Bezeichnung Langstock im Vergleich zum Stütz-, Krück- oder Taststock), wird beim Gehen rhythmisch vor dem Körper hin und her gependelt. Der Langstock ist stets einen Schritt voraus und zeigt somit Gefahren oder Orientierungspunkte rechtzeitig an, (Bordsteinkanten, Treppen, Absperrungen, Ampelpfosten). Die Übungen zum Schutz des eigenen Körpers beginnen jedoch mit der Vermittlung von Bewegungsabläufen, die helfen, sich auch ohne Langstock in Räumen, Gebäuden oder mit Hilfe eines sehenden Begleiters fortzubewegen. Zusätzlich kann der Gebrauch elektronischer Hilfsmittel als Ergänzung zum weißen Langstock vermittelt werden.
- Analyse des Verkehrsgeschehens:
Verkehrsabläufe und sich daraus ergebende Gefahren sollen erkannt und beurteilt werden, so dass ein sicheres Fortbewegen im Verkehrsgeschehen möglich ist. Die Schulung in O&M ist daher in vielen Fällen auch eine wichtige Voraussetzung für das Gehen mit dem Blindenführhund. Zum Umgang und Einsatz eines Blindenführhundes als O&M-Hilfsmittel lesen Sie auch einen separaten Beitrag in dieser Broschüre!

Und die Praxis ?

Nach dem Erlernen grundlegender Körperschutztechniken und Orientierungsfähigkeiten beginnt die Unterweisung im Gebrauch des Langstockes meist in einem Gebäude. Danach folgen Orientierung und Mobilität in einem ruhigen Wohngebiet, dann in einem Einkaufsviertel mit lebhaftem Fußgänger- und Straßenverkehr, schließlich in der Innenstadt und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Außerdem wird die Orientierung in der unmittelbaren Wohnumgebung geübt. Ein Schwerpunkt ist dabei die Neuorientierung nach „Verlaufen“. Dazu kann es notwendig sein, tastbare Pläne oder Modelle eines bestimmten Gebietes zu erstellen, um Ihnen eine „geistige Landkarte“ Ihrer Umgebung zu vermitteln.

Auch hochgradig sehbehinderte Menschen nutzen den weißen Langstock, um Hindernisse und Stufen zu erkennen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, das noch vorhandene Sehvermögen auf die Orientierung in der Umwelt zu konzentrieren, und genau dies wird geschult. Es kann sein, dass der Einsatz des Langstockes zum Erkennen von Hindernissen oder Stufen bei guten Lichtverhältnissen nicht zu jeder Zeit notwendig ist. Dann erfolgt die Schulung in O&M allerdings bei ungünstiger Beleuchtung (Dämmerung, Nacht, Blendung durch Schnee oder Sonne ...)

Der weiße Stock muss immer sichtbar als Verkehrsschutzzeichen mitgeführt werden (§ 1 Straßenverkehrsordnung - StVO).

Die Kosten für die Schulung in O&M werden von den gesetzlichen und vielen privaten Krankenkassen übernommen - als Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels „Blindenlangstock“. Es handelt sich also um eine Leistung nach Paragraph 33, Absatz 1, Satz 2 Sozialgesetzbuch V – SGB V.

Für die Beantragung der Kostenübernahme durch die Krankenkassen ist eine ärztliche Verordnung oder ein Attest erforderlich, in dem die Notwendigkeit der Schulung in O&M bescheinigt wird.

Wenn keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, kommt als Kostenträger die Sozialhilfe in Frage. Wird eine zusätzliche Schulung in O&M für den Arbeitsweg benötigt, kann das Arbeitsamt oder die Hauptfürsorgestelle als Kostenträger zuständig sein. Für eine Schulung in O&M nach einer Erblindung infolge eines Arbeitsunfalls übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverein. Er berät Sie in allen, Sie interessierenden Fragen zum O&M-Training und vermittelt Ihnen Kontaktadressen zu Mobilitätstrainern in Ihrer Nähe. Auch hilft man Ihnen gerne bei der Beantragung der Kostenübernahme durch den, für Sie zuständigen, Kostenträger.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,

Tel.: (0208) 43 25 18

e-mail: info@bsv-muelheim.de

Der Blindenführhund als Mobilitätshilfe

Neben dem Blindenlangstock gibt es ein weiteres Mobilitäts-Hilfsmittel für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, nämlich den Blindenführhund. Auf ärztliche Verordnung erfolgt die Kostenübernahme gemäß Paragraph 33, Absatz 1, Satz 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

Der Blindenführhund vollbringt eine außerordentliche Leistung, zu der nur ein gesunder, wesensfester, lernfreudiger, gutmütiger und zugleich selbstbewusster Hund nach gründlicher Ausbildung und Einarbeitung mit der blinden/hochgradig sehbehinderten Person fähig ist. Selbst im modernen Großstadtverkehr bringt der gut ausgebildete Führhund seinen blinden Menschen sicher an jedes gewünschte Ziel. Hierbei umgeht er Hindernisse, selbst wenn er sie allein leicht unterlaufen könnte, zeigt einmündende Straßen an, erleichtert der blinden/hochgradig sehbehinderten Person die oft gefährvolle Straßenüberquerung und sucht auf entsprechende Hörzeichen alle gewünschten Objekte auf, wie Fußgängerüberwege, Treppen, Türen, Sitzgelegenheiten, bestimmte häufiger angelaufene Ziele und manches mehr. Dadurch gibt der Blindenführhund seinem Halter/Halterin ein hohes Maß an Selbständigkeit zurück.

Blindenführhunde arbeiten, wie eigentlich alle Hunde, gern. Sie genießen einen besonders engen Kontakt zu ihrer Bezugsperson sowie zu anderen Menschen und können sich in ihrer Freizeit im Spiel entspannen. Damit haben sie ein erfüllteres und artgerechteres Leben als manch anderer Hund.

Blinde Menschen sind auf die Hilfe ihrer Führhunde angewiesen. Diese begleiten sie deshalb zum Beispiel auch in öffentliche Gebäude, zu kulturellen oder anderen Veranstaltungen, in die Kirche, ins Restaurant, auf Reisen, zum Arzt und beim Einkaufen. Folgerichtig genießt der Blindenführhund besondere Rechte: So ist beispielsweise vielerorts sein Mitbringen in Lebensmittelgeschäfte veterinärrechtlich ausdrücklich erlaubt, und auf Flugreisen dürfen Blinde ihren Führhund in die Passagierkabine mitnehmen.

Den Blindenführhund im Dienst erkennen Sie daran, dass er ein „weißes“ Führgeschirr trägt. Dessen Bügel ermöglicht es der blinden Person, alle Bewegungen des Tieres zu erkennen und jeden Richtungswechsel sicher mitzumachen.

Die Ausbildung eines gesunden, nervenstarken, wesensfesten und intelligenten Hundes zum Blindenführhund dauert in der Regel 6 bis 8 Monate. Vor Beginn der Ausbildung sollte der Welpen bis zum Alter von etwa 1 - 1/2 Jahr eine sozial prägende Symbiose Hund/Mensch erlernen. Nach abgeschlossener Ausbildung zum Blindenführhund erfolgt ein 3- bis 4-wöchiger Einarbeitungslehrgang des zukünftigen Halters/Halterin mit seinem/ihrer neuen oder auch ersten vierbeinigen Begleiter. Dieser Lehrgang sollte ganz oder teilweise am Wohn- und/oder Arbeitsort des blinden Menschen erfolgen. Nach Erlernen der Hörzeichen" für den Führhund erfolgt der Einarbeitungslehrgang, ähnlich wie beim O&M-Lehrgang, (siehe separaten Beitrag in dieser Broschüre) in einem ruhigen Wohngebiet, dann in einem Einkaufsviertel mit lebhaftem Fußgänger- und Straßenverkehr, schließlich in der Innenstadt, mit Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Außerdem wird die Orientierung in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung und/oder des Arbeitsplatzes geübt. Im übrigen ist es sinnvoll, vor einem Einarbeitungslehrgang mit einem Blindenführhund ein (verkürztes) O&M-Training am Wohnort und/oder Arbeitsort zu absolvieren, weil dies der blinden Person ein besseres Bild (geistige Landkarte) der Umgebung vermittelt.

Haben Sie noch Fragen? Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverein. Er berät Sie in allen, Sie interessierenden, Fragen zum Blindenführhund und vermittelt Ihnen Kontaktadressen zu Blindenführhundschulen oder dem "Arbeitskreis der Blindenführhundhalter im DBSV. Auch hilft man Ihnen gerne bei der Beantragung der Kostenübernahme durch den für Sie zuständigen Kostenträger.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:
Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Tel.: (0208) 43 25 18
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Sehbehindert? - Kontraste helfen „schwachen Augen“

Schwache Augen brauchen starke Kontraste

Mehr als eine halbe Million Menschen in Deutschland sind sehbehindert. Ihr Sehvermögen beträgt weniger als 30 Prozent der normalen Sehkraft. Deshalb haben sie in allen Bereichen des täglichen Lebens erhebliche Schwierigkeiten. Verringerte Sehkraft führt zu veränderten Reaktionen, beispielsweise beim Überqueren von Straßen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, in Beruf und Ausbildung und in vielen anderen Situationen. Ungewohntes Verhalten auf Grund eingeschränkten Sehvermögens wird oft fehlgedeutet. Missverständnisse sind die Folge. Das muss nicht sein. Dieser Beitrag wirbt für mehr Aufmerksamkeit gegenüber den Belangen von Menschen mit Sehproblemen und für den Abbau von Hemmschwellen im Umgang miteinander.

Jeder Mensch kann zu jeder Zeit von einer Sehbehinderung betroffen werden; besonders häufig jedoch läßt die Sehkraft im fortgeschrittenem Alter nach. Vorbeugend sollte jeder, spätestens mit dem 40. Lebensjahr, einmal jährlich den Augenarzt konsultieren. Wer wesentlich sehbehindert ist, gehört nicht mehr zum Kreis der „Normalsehenden“, aber auch noch nicht zum Kreis der blinden Menschen.

Eine Sehbehinderung wird von den Mitmenschen auf den ersten Blick oft nicht erkannt. Da es eine Vielzahl verschiedener Sehbehinderungen gibt, ist es selbst für Angehörige, Freunde oder Arbeitskollegen manchmal schwer, das Sehvermögen der Betroffenen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten richtig einzuschätzen. Selbst bei anscheinend gleicher Diagnose sind die Auswirkungen individuell oft gänzlich unterschiedlich und zudem meist abhängig von den Lichtverhältnissen, von Stressfaktoren und von der „Tagesform“.

Eine den Sehbehinderten oft verunsichernde Schwierigkeit besteht darin, Gesichter ihm bekannter Menschen „auf den ersten Blick“ zu erkennen. Die Verunsicherung wird noch dadurch verstärkt, dass die sehenden Bekannten mitunter davon ausgehen, dass er sie wahrgenommen hat, weil er sie bei ähnlichen Gelegenheiten ja auch gleich sah. Wenn Sie erleben, dass Ihr Gruß einmal nicht erwidert wird, sollten Sie sich nicht beleidigt fühlen. Immerhin könnte die Sehbehinderung der einzige Grund sein. Wenn Sie bereits von der Sehbehinderung einer Person wissen, sollten Sie nicht von weitem grüßen, sondern auf den Betreffenden zugehen, ihn ansprechen und vielleicht auch Ihren eigenen Namen nennen. Das empfiehlt sich auch, wenn man sich bei anderen Gelegenheiten zufällig trifft, wie beispielsweise beim Einkaufen, im Restaurant oder bei Veranstaltungen. Zahlreiche sehbehinderte Menschen können keinen direkten Blickkontakt mit einem Gesprächspartner aufnehmen. Wer als Sehender zum ersten Mal in eine solche Situation kommt, sollte keine Hemmungen haben, den wahrscheinlich sehbehinderten Menschen anzusprechen. Im Laufe des Gespräches können Sie ruhig nachfragen, weshalb Ihr Gegenüber an Ihnen vorbeischaut.

Wie beim Überqueren von Straßen kommt man ohne gutes Sehvermögen nur mit vermehrten Schwierigkeiten vorwärts. Wenn die Sehkraft nachlässt, braucht man technische Hilfsmittel und nicht selten die Hilfe „normalsehender“ Personen.

Kontraste helfen schwachen Augen

Was sich nicht voneinander unterscheidet, wird nicht differenziert wahrgenommen und ist für sehbehinderte Menschen beinahe unsichtbar. Eine kontrastierende Gestaltung von Hinweisschildern und Fahrplänen, von Treppenstufen und Glastüren, von Markierungen, Displays an Haushaltsgeräten und Automaten sowie jeglichen Schrifttums hilft schwachen Augen, das zu erkennen, worauf es ankommt.

Liniennummern an Bussen und Bahnen sind oft zu klein und zudem ganz oben am Fahrzeug angebracht. Schlechte Beleuchtung oder spiegelnde Scheiben sorgen dafür, dass sie kaum zu erkennen sind. Ähnliche Schwierigkeiten haben sehbehinderte Menschen, wenn sie beispielsweise ihren reservierten Sitzplatz im Zug oder eine Hausnummer suchen bzw. ein Straßenschild oder die Beschriftung eines Sprechzimmers in einer Behörde entziffern wollen.

Leider erhalten sie, wenn sie Mitbürger um Hilfe bitten, oft nicht die gewünschte Auskunft, sondern eine wenig hilfreiche Gegenfrage: „Können Sie nicht lesen? Dort steht's doch!“ Jeder kann sich vorstellen, dass derartige Antworten für den Betroffenen sehr frustrierend, ja kränkend, sind.

Helfen Sie der sehbehinderten Person, indem Sie ihr die gewünschte Auskunft geben. Sie fragt sicher nicht ohne Grund. Noch besser ist es, zusätzlich Hilfe anzubieten.

Das sollten alle Planer, Bauherren und Verantwortungsträger für den öffentlichen Bereich wissen und beherzigen. Fehlen Kontraste, werden viele sehbehinderte Personen praktisch zu Blinden. Auch hier gilt: Was sehbehinderten Menschen hilft, ist für **alle** nützlich. Eine sehbehindertenfreundliche Umwelt- und Verkehrsraumgestaltung ist daher hilfreich für jedermann. Ausreichend große und kontrastierende Gestaltung von Schildern und Hinweistafeln, deutliche Markierung von Glastüren, die ordnungsgemäße Sicherung von Baustellen und anderen Gefahrenquellen sowie die Markierung von Treppen sollen als Beispiele dienen.

Für weitere Fragen oder Beratungsgespräche stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gern:
Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr,
Tel.: (0208) 43 25 18
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Ein Appell an Planer und Bauherren öffentlicher Bereiche

Einige Beispiele für eine blinden- und sehbehindertenfreundliche Gestaltung des öffentlichen Bereiches

Ein Beitrag, der insbesondere alle Planer, Bauherren und Verantwortungsträger für den öffentlichen Bereich ansprechen sollte!!!

Baustellen an Gehwegen sind häufig nur mit einer Flatterleine begrenzt. Flatterleinen sind unzulässig; sie bieten blinden und sehbehinderten Menschen keinen Schutz.

Insbesondere offene Baugruben müssen stabil abgesichert sein. Nur so können Unfälle vermieden werden. Um - nicht nur blinden Menschen - eine ausreichende Absicherung zu gewährleisten, müssen die Absperrschranken im Bereich von Aufgrabungen neben Gehwegen, Notwegen, in Fußgängerbereichen oder -zonen aus einer stabilen, standfesten und ausreichend hohen Metall- oder Holzkonstruktion bestehen, die auch beim Dagegenlaufen entsprechende Sicherheit bieten. Als besondere Warneinrichtung für blinde Menschen müssen die Unterkanten der Absperrschranken so ausgeführt sein, dass sie vom blinden Passanten mit dem Langstock ertastet werden können und ihm als Leitlinie dienen. Daher darf die Unterkante der Tastleisten sich nicht höher als 15 cm über dem Boden befinden, weil sie ansonsten für den Taststock keine Leitlinie mehr darstellen.

Bordsteinkanten sind Orientierungshilfen und dienen der Sicherheit. Der blinde Verkehrsteilnehmer kann sie mit dem Stock ertasten; und auch der Blindenführhund hat gelernt, an Bordsteinkanten stehenzubleiben. Sind sie auf Null-Niveau zur Straße abgesenkt, weiß die blinde Person nicht, wann sie die Fahrbahn betritt. Deshalb: Absenkungen ja, damit Bordsteinkanten keine Barrieren für Rollstuhlfahrer sind, aber 3 cm müssen bleiben!

Ebenfalls der Sicherheit und Orientierung blinder Menschen dienlich sind „Leitlinien“ und „Aufmerksamkeitsfelder“. Dies sind für den blinden Passanten mit dem Blindenstock ertastbare Bodenmarkierungen zur Orientierung auf freien Plätzen, in Bahnhofshallen, an Bahnsteigkanten oder an Fußgängerüberwegen. Dazu werden spezielle „Rillenplatten“ (für Leitlinien) oder „Noppenplatten“ (für Aufmerksamkeitsfelder) in den Bodenbelag verlegt.

Verkehrsschilder sind oft vorschriftswidrig aufgestellt, so dass ihre Spitzen und Kanten zu schlimmen Verletzungen führen können. Vor allem Baustellenschilder und nur zeitweilig aufgestellte Schilder sind nicht selten nur 1,5 m hoch, obwohl sie direkt im Gehwegbereich stehen. Wenn Vorschriften eingehalten würden (2,0 m Abstand zwischen der Unterkante des Schildes und dem Boden), wären die Fußwege sicherer, nicht nur für blinde und sehbehinderte Passanten.

Verkehrssampeln brauchen akustische Signale, damit sie auch für blinde und hochgradig sehbehinderte Fußgänger ihre Funktion erfüllen. Die Pieptöne bei Fußgänger-Grün müssen auf jeden Fall dann vorhanden sein, wenn an der betreffenden Kreuzung ein grüner Pfeil für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge angebracht ist; denn die Grünpfeilregelung verunsichert insbesondere auch blinde und sehbehinderte Fußgänger zusätzlich.

Akustische Ampelsysteme, die Blinden und Sehbehinderten höchstmögliche Sicherheit im Straßenverkehr bieten, sind die Modelle „Audiam“ der Fa. Systemtechnik Nord (STN), Hamburg und der Fa. Rehabilitationstechnik Broer (RTB), Bad Lippespringe, die in Zusammenarbeit mit fachspezifischer behördlicher und technischer Institutionen und den Fachgremien des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes entwickelt wurden.

Türen aus Glas können sehr schön sein, werden aber von sehbehinderten Menschen dann nicht wahrgenommen, wenn sie keine deutlichen kontrastreichen Markierungen in

Augenhöhe haben. Auch Kanten und Griffe sollten sich durch geeignete Farbgestaltung deutlich vom Türglas abheben, um Unfällen vorzubeugen.

Bis in Kopfhöhe herabhängende Hindernisse, schräg aufstrebende Gebäudeteile, in den Gehweg hineinragende Äste und dorniges Strauchwerk - all das sind Gefahren, die blinde Menschen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Auch sehbehinderte Passanten werden durch solcherlei Gefahrenquellen zusätzlich verunsichert. Hier kann Abhilfe geschaffen werden. Bei herausragendem Bewuchs ist das wohl jedem klar: Bitte zurückschneiden!!! Die städtischen Gartenbau- und Ordnungsämter sind gefordert, auf die Gehwegränder verstärkt ihr Augenmerk zu richten!

Aber auch frei schwebende Treppen müssen für Fußgängerköpfe nicht gefährlich sein. Dort, wo man sich den Kopf stoßen könnte, sind schützende „Hindernisse“ aufzustellen, wie Zäune, Blumenkübel, Bänke, die von dem blinden Passanten mit dem Langstock ertastet und auch von sehbehinderten Personen gut erkannt werden können. Treppen sind, besonders, wenn es abwärts geht, immer eine Unfallquelle. Deshalb sind jeweils die untere und obere Trittstufenkante optisch kontrastierend zu markieren, wenn alle Stufen die gleiche Breite haben. Bei wechselnden Stufenbreiten sind alle Stufen entsprechend zu kennzeichnen. Wichtig ist dabei, dass die Markierungen auf der Oberseite der Trittstufen angebracht sind und unmittelbar an deren Vorderkante beginnen. Das gibt nicht nur Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen mehr Sicherheit.

Die Fahrtzielanzeiger und Liniennummern an Bussen und Bahnen sowie an Haltestellen und auf Bahnhöfen müssen so angebracht sein und eine solche Größe haben, dass sie auch Fahrgäste mit schlechtem Sehvermögen noch erkennen können. Befinden sich die entsprechenden Schilder der Busse und Bahnen beispielsweise in Augenhöhe, kann der Sehbehinderte ziemlich nah an das Schild herangehen und dadurch die Aufschrift erkennen. Ist das Schild an der Oberkante des Fahrzeuges angebracht, hat der hochgradig Sehbehinderte keine Chance und läuft Gefahr, ins falsche Gefährt einzusteigen. Wünschenswerter und zukünftig anzustreben sind an Stelle von optischen Fahrtzielanzeigern und Liniennummern automatische - oder manuelle - akustische Ansagen über Innen- und Aussenlautsprecher an öffentlichen Verkehrsmitteln. Hierzu folgt im Artikel „Umwelt und Verkehr“ ein Bericht über ein digitales Leitsystem, das zugunsten der blinden/sehbehinderten Menschen im ÖPNV von den Kommunen genutzt werden sollte.

Fahrpläne sind häufig hinter Glas angebracht. Zwischen Glas und Schrift darf kein großer Abstand sein, weil Sehbehinderte, die mit einer Lupe oder mit einer Brille die Schrift noch lesen könnten, sonst nicht nahe genug an den Fahrplan herankommen. Außerdem gehören Fahrpläne und Schaukästen etwa in Augenhöhe. Sie dürfen auch nicht durch Bänke, Container, Blumenkübel oder ähnliches verstellt werden, weil sehbehinderte Menschen sonst nicht den notwendigen „geringen“ Leseabstand haben. Auch sollte die Schrift ausreichend groß sein.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen: Wenn bei der Gestaltung des öffentlichen Bereiches bedacht wird, dass in unserer Gesellschaft auch Menschen leben, deren Augen ihren „normalen Dienst“ nicht erfüllen, können bereits bei der Planung, und somit auch ohne erheblichen Kostenaufwand, unnötige Erschwernisse und Gefahrenquellen vermieden werden. Und noch eins: Was Blinden und Sehbehinderten im öffentlichen Bereich hilft, kann für alle nützlich sein und wird auch von Sehenden als angenehm empfunden.

Umwelt und Verkehr

Akustische Informationen für sehbehinderte Menschen im ÖPNV

Für den Personenkreis der blinden und sehbehinderten Menschen ist die eindeutige Identifizierung von Bus- und Bahnlinien an Haltestellen, die von verschiedenen Linien angefahren werden, problematisch und nahezu unmöglich. Wir sind hier auf die Auskünfte anderer wartender Fahrgäste angewiesen. Leider sind diese oftmals nicht korrekt oder wir werden aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht verstanden bzw. erhalten gar keine Auskunft.

Die Möglichkeit, zu Fragen, scheidet natürlich immer dann aus, wenn sich der hilfeschuchende Fahrgast allein an der Haltestelle befindet. Den Fahrer direkt zu befragen, ist bei der Gestaltung der modernen Fahrzeuge aufgrund der abgeschlossenen Fahrerkabine oft nicht möglich und bedeutet für einen blinden Fahrgast, sich erst mit Hilfe des Weißen Langstocks oder des Blindenführhundes ins und im Fahrzeug zu orientieren, um dann möglicherweise, nach erhaltener Auskunft, dass er sich in der falschen Linie befindet, wieder aussteigen zu müssen.

Es kommt vor, dass das Fahrzeug dann bereits angefahren ist und der sehgeschädigte Fahrgast erst an der nächsten Haltestelle aussteigen kann. Glück im Unglück, wenn die Linie, die er eigentlich nutzen will, auch hier hält.

Es gibt inzwischen eine technische Möglichkeit dieses Problem zu lösen. Dabei handelt es sich nicht um eine „Prototyp-Lösung“, sondern um ein System, das sich bereits seit längerem in der praktischen Anwendung in einigen Städten Deutschlands bewährt.

Es teilt dem an der Haltestelle wartendem blinden/sehbehinderten Fahrgast auf Anforderung oder automatisch akustisch die Linienbezeichnung und Fahrtrichtung des gerade einfahrenden Fahrzeuges (Bus oder Bahn) mit.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe am ÖPNV.

Für den Personenkreis der blinden/sehbehinderten Menschen ist die Zugänglichkeit von Informationen, die den nicht-sehbehinderten Fahrgästen jederzeit zugänglich sind, nämlich die digitalen Informationstafeln, von größter Wichtigkeit.

Die hier erwähnte technische Lösung hält diese Option vor. Während die Ansagen der einfahrenden Fahrzeuge automatisch erfolgen, kann der sehbehinderte/blinde Fahrgast die Informationen der Anzeigetafeln zusätzlich durch Tastendruck akustisch anfordern. Diese Installation wäre nicht nur für uns blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen von großem Nutzen, sondern auch für die vielen älteren Mitbürger, die aufgrund einer altersbedingten Sehschwäche nicht mehr oder kaum noch in der Lage sind, die Fahrzeugbeschilderung oder die digitalen Anzeigen zu lesen.

Wir hoffen, dass unser Bericht in diesem Ratgeber nicht unbeachtet bleibt und wir bei den Trägern öffentlicher Verkehrsbetriebe und den Verkehrsverbänden auf eine Lösung dieses Problems hoffen dürfen, und dass diese darauf hinwirken, damit wir auf dem Weg zu einer gleichberechtigten, chancengleichen, also benachteiligungsfreien Teilhabe am ÖPNV einen großen Schritt weiterkommen.

Sind Sie interessiert? Setzen Sie sich bitte mit der Firma
eprovi electronic provider & service GmbH

Josef-Haumann-Straße 11

44866 Bochum

Tel.: 0 23 27-93 23 80

Fax: 0 23 27-93 23 89

E-Mail: info@eprovi.de

Internet: www.eprovi.de

in Verbindung oder sprechen Sie mit uns, wir informieren Sie gern.

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.

Tel.: (0208) 43 25 18

e-mail: info@bsv-muelheim.de

Kreisverkehrsgestaltung

Kommunalpolitiker und Verkehrsplaner machen blinden und stark sehbehinderten Verkehrsteilnehmern das Leben schwer, indem sie zur Förderung des Verkehrsflusses und zur Senkung der Verkehrsunfälle die sog. Kleinen Kreisverkehre einschließlich der Mini-Kreisverkehre (Kreisverkehrsanlagen bis max. 26 m Durchmesser) planen und immer häufiger einrichten.

Diese stellen für sehbehinderte Fußgänger eine Erhöhung der Unfallgefahr dar und führen, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen werden, zur Ausgrenzung dieses Personenkreises von der Nutzung dieser Kreisverkehrsanlagen.

Ein Kreisverkehr ist für blinde und stark sehbehinderte Verkehrsteilnehmer besonders schwierig, da die Verkehrsströme - anders als bei einer ampelgeregelten Kreuzung ohne Blindenzusatzeinrichtungen - akustisch nicht eindeutig zu erfassen und zuzuordnen sind, da kein Wechsel zwischen stehendem und fließendem Verkehr als Orientierung zur Verfügung steht und außerdem der im Kreisel sich bewegende Verkehr keinerlei akustische Hinweise liefert, ob und wann ein Fahrzeug abbiegt.

Eine besondere Gefahrensituation ergibt sich zusätzlich, wenn ein Fahrzeug mit Anhänger vor dem Einfahren in den Kreisverkehr an der Haltelinie zum Stehen kommt und sich der Zwischenraum von Fahrzeug und Anhänger im Bereich des Zebrastreifens befindet. Weil der blinde Fußgänger sich an dem Geräusch des haltenden Fahrzeugs orientiert und irrtümlicherweise annimmt, dass er dahinter die Straße sicher überqueren kann, läuft er Gefahr, beim Anfahren des Gespanns vom Anhänger erfasst zu werden. Wesentlicher Nachteil für blinde und stark sehbehinderte Fußgänger ist der generelle Ausschluss jeglicher Verkehrssignalisierung, da Ampeln im Einmündungsbereich von Kleinen bzw. Mini-Kreisverkehren aufgrund der Konzeption ausgeschlossen sind.

Deshalb müssen Maßnahmen für die weitgehend sichere Nutzung dieser Verkehrsanlagen für blinde und stark sehbehinderte Fußgänger baulicherseits erfolgen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die sichere Überquerung mittels Zusatzeinrichtungen an Ampelanlagen nicht adäquat ersetzt werden kann.

Wir bitten daher, darauf hinzuwirken, dass die für sehgeschädigte Menschen unbedingt notwendige Gestaltung von Kreisverkehren als verbindliche Vorschrift in die Straßenbaugesetzgebung NRW aufgenommen wird, um die Nutzbarkeit von Kreisverkehrsanlagen für blinde Menschen in unserem Bundesland zu ermöglichen

Darum - insbesondere an Entscheidungsbefugte - unsere Bitte: Sprechen Sie uns an. Gemeinsam und mit etwas gutem Willen gestalten wir eine Umwelt für alle.

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Tel.: (0208) 43 25 18,
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Kraftfahrer, beachtet den weißen Stock!

Er ist amtliches Kennzeichen für blinde Menschen im Straßenverkehr

Wir sind 155.000 blinde und etwa 500.000 hochgradig sehbehinderte Menschen, die in Deutschland leben. Wir können kein Auto und kein Motorrad selbst steuern. Wir müssen sogar das Gehen durch die Stadt erlernen, und das verlangt, wenn man sehr schlecht oder überhaupt nicht sehen kann, mindestens so viel Konzentration und Aufmerksamkeit wie das Lenken eines Kraftfahrzeuges. Vielleicht begegnen wir uns einmal - Sie als Kraftfahrer, einer von uns als Fußgänger. Dann denken Sie doch an unsere 10 Bitten und Ratschläge:

10 BITTEN UND RATSCHLÄGE

Der weiße Stock

Er ist Erkennungszeichen und Orientierungshilfsmittel für blinde Menschen. In der Straßenverkehrszulassungsordnung ist der weiße Stock als Verkehrsschutzzeichen anerkannt. Deshalb: Ein weißer Stock verlangt von Ihnen Rücksichtnahme und äußerste Vorsicht, denn wer mit einem weißen Stock geht, kann Ihr Fahrzeug nicht sehen. Der blinde Fußgänger hört aber das MotorenGeräusch und wartet auf ein eindeutiges Signal, damit er die Fahrbahn sicher überqueren kann.

Blinder Verkehrsteilnehmer mit Hund

Verkehrsschutzzeichen ist auch das weiße Führgeschirr des Blindenführhundes. Bedenken Sie, dass der Hund die Gefahr nicht einschätzen kann und auch die Farben der Ampel nicht unterscheidet. Er hat gelernt, an der Bordsteinkante stehen zu bleiben und auf ein Kommando seines Frauchens oder seines Herrchens zu warten.

Gelbe Armbinde

Äußerste Vorsicht gebietet auch die gelbe Armbinde mit den drei schwarzen Punkten. Weißer Stock, weißes Führgeschirr und gelbe Armbinde sind für Sie das Signal: Hier sind Menschen unterwegs, die im Straßenverkehr unsicher sind und deshalb Verständnis, Rücksichtnahme und Hilfe brauchen. Nehmen Sie den Fuß vom Gaspedal; so überlegt es sich besser, was zu tun ist.

Unsichere Fußgänger

Sehbehinderte Passanten können Sie leider nicht gleich auf den ersten Blick erkennen, weil sie ohne Stock gehen und nur selten eine Armbinde tragen. Wer aber unsicher nach der Verkehrsampel schaut oder nur zögernd die Straße betritt, muss kein verträumter Typ sein, vielleicht kann er schlecht sehen ...

Alptraum - grüner Pfeil

Was Ihnen das Rechtsabbiegen bei Rot an einigen Kreuzungen erlaubt - der grüne Rechtsabbiegepfeil - kann für blinde und sehbehinderte Menschen eine böse Falle sein, zumal, wenn die Ampel keinen Piepton als Freisignal für Fußgänger ausstrahlt. Wer nicht sehen kann, muss notgedrungen hören, in welche Richtung der Verkehr rollt. Die Grün-Pfeil-Regelung sorgt in dieser Beziehung für erhebliche Verwirrung. Deshalb nehmen Sie das Anhaltegebot an Kreuzungen mit grünem Rechtsabbiegepfeil ernst. Machen Sie den Passanten mit weißem Stock, mit gelber Armbinde oder mit einem Blindenführhund, aber auch allen anderen Fußgängern keine Angst dadurch, dass Sie gerade noch so kurz vor ihnen um die Ecke fahren oder sich knapp hinter ihrem Absatz durchmogeln.

Parkplatz – Bürgersteig

Haben Sie sich schon einmal im Dunkeln durch ein fremdes Gebäude getastet? Ähnliche Gefühle können bei blinden Menschen aufkommen, wenn sie, gewissermaßen im Slalomlauf, ihren Weg suchen müssen, weil Bürgersteige und Straßenübergänge mit Autos zugestellt sind. Denken Sie beim Abstellen Ihres Fahrzeuges doch bitte daran, dass Sie selbst gelegentlich auch Fußgänger sind. Respektieren Sie die Behindertenparkplätze; sie haben ihren Sinn.

Kein freundliches Winken

Die üblichen Zeichen der Rücksichtnahme kommen bei blinden und sehbehinderten Menschen nicht an oder können leicht missverstanden werden. Selbst ein freundliches Winken aus dem Wagen wird nicht registriert. Auch Hupen oder ein Lichtsignal sorgen eher für Verwirrung. Wenn Sie helfen wollen, dann müssen Sie einen blinden oder sehbehinderten Menschen direkt ansprechen und ihm eindeutige Hinweise geben. Wenn Hilfe dringend nötig ist, dann steigen Sie, sofern es die Verkehrssituation zulässt, ruhig einmal kurz aus und geleiten den Wartenden über die Straße.

Gefahren vermeiden

Besonders schwierig ist das Überqueren mehrspuriger Straßen. Bringen Sie blinde und sehbehinderte Menschen nicht dadurch in Gefahr, dass Sie zwar anhalten und signalisieren, die Straße sei frei, ohne zu wissen, wie nachfolgende Kraftfahrer auf der Nebenspur reagieren. Besondere Vorsicht ist an Haltestellen von Straßenbahnen und Autobussen geboten. Blinde und sehbehinderte Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie beim Aussteigen und bei der Orientierung im Haltestellenbereich nicht gefährdet werden. Wenn jemand mit einem weißen Stock am Straßenrand steht und in eine ankommende Bahn einsteigen möchte, huschen Sie bitte nicht mit Ihrem Auto gerade noch so vorbei, sondern bleiben Sie stehen. Im Zweifelsfall rufen Sie ihm zu, dass der Weg zum Einsteigen jetzt frei ist.

Jemanden mitnehmen

Vielleicht wohnt in Ihrer Nachbarschaft ein blinder oder sehbehinderter Mensch, dessen Familie kein eigenes Fahrzeug besitzt, und es ergibt sich, dass Sie ihn einmal in Ihrem Auto mitnehmen. Dann geht das Einsteigen ganz einfach, wenn Sie den blinden Fahrgast an die geöffnete Wagentür führen und seine Hand auf die obere Türkante legen. So weiß der Betreffende, wie er Platz nehmen soll. Beim Aussteigen ist wichtig, dass der blinde oder sehbehinderte Fahrgast das Auto möglichst auf der Bürgersteigseite verlässt und kein Hindernis (Baum, Verkehrsschild, Mülltonne, Baustelle oder Pfütze) im Wege ist. Ein kurzer Hinweis kann zudem eine Orientierungshilfe sein (etwa 10 Schritte geradeaus befindet sich der Eingang zur Post).

Vorsicht, Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis gehören zu den Grundregeln im Straßenverkehr, sie gelten für alle. Blinde und sehbehinderte Menschen sind aber besonders darauf angewiesen, dass Sie als Kraftfahrerin oder als Kraftfahrer an ihre Schwierigkeiten denken, und sie bedanken sich für Ihre „Blindenfreundliche Fahr- und Verhaltensweise“.

Fahren Sie bitte auch vorsichtig und rücksichtsvoll in Ihrem eigenen Interesse, denn jährlich verlieren viele Menschen durch einen Verkehrsunfall ihr Augenlicht. Und das muss nicht sein!!!

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Tel.: (0208) 43 25 18,
e-mail: info@bsv-muelheim.de

Hallo Taxi

Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sind in besonderer Weise auf öffentliche Verkehrsmittel und natürlich auch auf das Taxi angewiesen. Als Taxifahrerin oder Taxifahrer werden sie daher auch auf Personen mit Sehproblemen treffen.

Wir empfehlen blinden und sehbehinderten Menschen, schon bei der Taxibestellung auf ihre Behinderung hinzuweisen und die Verkehrsschutz-Zeichen (weißer Blindenstock und/oder die gelbe Armbinde mit 3 schwarzen Punkten) zu benutzen. Auch eine Ansteckplakette mit dem internationalen Symbol für Blindheit (Figur mit Stockgänger, weiß auf blauem Grund) weist darauf hin, dass der Betreffende Sehprobleme hat.

Einige blinde Menschen lassen sich von ausgebildeten Blindenführhunden begleiten. Wir empfehlen Führhundhaltern, bei der Taxibestellung anzugeben, dass auch ihr Hund mitfahren wird. Zu empfehlen ist, bei dem Taxiunternehmen nachzufragen, ob es ein Kombifahrzeug gibt.

Blinde und sehbehinderte Menschen sind genau so verschieden wie andere. Sprechen Sie mit Ihrem Fahrgast und fragen Sie ihn, welche Hilfe er braucht.

Haben Sie noch Fragen ? Rufen Sie uns an! Wir sind gerne für Sie da:

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverein Mülheim an der Ruhr e.V.,
Postfach 10 02 53
45402 Mülheim an der Ruhr
1. Vorsitzende: Christa Ufermann
Tel.: (0208) 43 25 18

2. Vorsitzende:
Maria St. Mont
Tel.: (0208) 47 30 12
e-mail: info@bsv-muelheim.de
Internet: www.bsv-muelheim.de